



Satzung des Wrist-Tennis-Club

§ 1

Name und Sitz

Der am 30.08.1989 gegründete Verein führt den Namen

Wrist-Tennis-Club.

Er hat seinen Sitz in Wrist und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Itzehoe eingetragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder durch Tennis. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein lehnt politische, konfessionelle, rassistische und wirtschaftliche Bestrebungen ab.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Mitglieder seiner Organe und Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Alle Einnahmen und Überschüsse des Vereins sind zweckgebunden. Es darf lediglich die Erstattung der Auslagen im angemessenen Rahmen erfolgen. Vereinsmitglieder und auch andere Personen dürfen durch zweckfremde oder unangemessene Vergütungen nicht begünstigt werden.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V., des Kreissportverbandes Steinburg sowie des Kreistennisverbandes Steinburg und des Landes-Tennisverbandes. Der Spielbetrieb richtet sich nach den Bestimmungen der Fachverbände. Die Mitglieder verpflichten sich ausdrücklich, den Weisungen und Anordnungen der übergeordneten Verbänden nachzukommen.

§ 4

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot/weiß

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden.
Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand prüft die Anträge und entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so hat der Antragsteller das Einspruchsrecht an die nächste Jahreshauptversammlung. Diese entscheidet endgültig. Darüber hinaus hat der Antragsteller das Recht- bei Ablehnung wegen Aufnahmestopp- sich auf die Warteliste setzen zu lassen.
2. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller bzw. Erziehungsberechtigte diese Satzung sowie die Satzung der dem Verein übergeordneten Sport- bzw. Fachverbände für sich als verbindlich an.
3. Auf Vorschlag des Verbandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Sie zahlen keinen Beitrag und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt. Sie haben die vollen Mitgliedschaftsrechte.
4. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern über 18 Jahre, (mit Stimm- und Wahlrecht),
 - b. jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) die dieselben Rechte wie Erwachsene genießen, jedoch nur beratende, keine beschließende Stimme haben.
 - c. Ehrenmitglieder (mit Stimm- und Wahlrecht),
 - d. fördernde und passive Mitglieder.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins haben Recht auf:
 - a. Sitz, Einbringen von Anträgen und Stimme bei den Mitgliederversammlungen nach § 11, Abs. 4 und 5,
 - b. sportliche Betätigung innerhalb des Vereins (außer § 6, Abs. 4d),
 - c. Auskunft bei den zuständigen Vereinsorganen in allen geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Pflichten:

- a. Befolgung der in der Satzung sowie der in den Satzungen der übergeordneten Sport- bzw. Fachverbände im Interesse des Sports erlassenen Anordnungen,
- b. Zahlung der satzungsgemäß festgelegten und ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge, Umlagen, Gebühren und Strafen.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt aus dem Verein,
 - b. Ausschluß aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief des Mitgliedes erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist zur Zahlung aller fällig gewordenen und bis zum Austrittstermin noch fällig werdenden Beiträge verpflichtet. Desgleichen müssen alle sonstigen Verpflichtungen erfüllt werden. Bei Austritt Minderjähriger ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Bei Austritt und Ausschluß werden die Aufnahmegebühr, Beiträge und evtl. Umlagen nicht erstattet.
3. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen zu äußern und ggf. auch Gelegenheit zu geben, freiwillig seinen Austritt zu erklären.

Ausschließungsgründe sind:

- a. grobe Verletzungen der satzungsgemäßen Pflichten und Beschlüsse des Vereins trotz schriftlicher Ermahnung.
- b. Beitragsrückstände von drei Monaten nach Fälligkeit und dreimaliger schriftlicher Ermahnung.
- c. Grobe Verletzung der Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze.

Der Ausschluss aus dem Verein ist durch „Einschreiben“ mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat eine Einspruchsmöglichkeit an die nächste Jahreshauptversammlung. Stimmt auch sie dem Ausschluss zu, ist das Mitglied endgültig ausgeschlossen.

Die Bestimmungen nach § 8 gelten bei Austritt und Ausschluss entsprechend.

§ 10 Organe

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Ordentliche Mitgliederversammlung
Die Jahresversammlung der Mitglieder ist spätestens bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b. Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- c. Beschlussfassung über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und Aufnahmegebühren sowie Umlagen,
- d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- f. Ernennung der Ehrenmitglieder.

Außer der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 8 Tagen vom Vorstand einzuberufen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand in dringenden Fällen, oder wenn eine solche Versammlung von 30% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Ladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 3 Tage; die Tagesordnung ist gleichzeitig bekannt zugeben. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist schriftlich oder mündlich einzuladen.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über die vorher bekannt gemachte Tagesordnung herbeigeführt werden, wobei in der Versammlung mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

4. Abstimmungen

Stimmberechtigt sind nur die auf der Versammlung anwesenden Mitglieder, nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung.

Sämtliche Beschlüsse gelten mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen (ausgenommen die §§ 21 und 22). Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen; diese sind dem Vorstand jedoch spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen und von diesem in die Tagesordnung aufzunehmen. Über Anträge, die später eingehen, ist zunächst die Dringlichkeit einzuholen, wozu 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist. Ein von der Versammlung abgelehnter Antrag darf nur dann vorgelegt werden, wenn sich neue Tatsachen ergeben. Anträge auf Änderungen der Satzung können nur in der Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie bis Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sind.

6. Protokolle

Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Durch die erforderlichen Unterschriften werden gleichzeitig die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkundet.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - d. Kassenwart
 - e. Sportwart
 - f. Jugendwart
 - g. Schriftwart
2. Der 1. Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der Kassenwart sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
4. Der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 1. Stellvertreter ruft den Vorstand so oft zusammen, wie es ihm erforderlich erscheint. Er ist dazu verpflichtet, sobald zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Den Anordnungen des Vorstandes ist unbedingt Folge zu leisten. Beschwerden über Anordnungen des Vorstandes stehen den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zu, auf welcher der Vorstandsbeschluss mit Sicherheit aufgehoben werden kann.
6. Der 1. Vorsitzende und in dessen Vertretung der 1. Stellvertreter leitet die Mitglieder- und Vorstandsversammlungen. Alle übrigen Vorstandsmitglieder, sowie die Ausschüsse haben Ihnen jederzeit Einblick in ihre Tätigkeit zu gewähren. Der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat jederzeit das Recht, entscheidend in die Handlungen der Obleute im Clubinteresse einzugreifen.
7. Wahlen
Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Jugendwartes auf 2 Jahre gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der 2. Stellvertreter und der Sportwart gewählt, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 1. Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftwart.
Turnusgemäß ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
Den Jugendwart wählt die Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung des Vereins. Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Die Ausschüsse (Presse,- Fest-Ausschuss) sowie die zwei Kassenprüfer werden für ein Geschäftsjahr gewählt. Es darf nur jeweils ein Kassenprüfer wiedergewählt werden.

§ 13

Pflichten ausscheidender Vorstandsmitglieder

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Neuwahl auf der nächsten Jahresversammlung kommissarisch mit dem frei gewordenen Amt zu betrauen.

Jedes ausscheidende Vorstandsmitglied hat seinem Nachfolger die Amtsgeschäfte mit den dazugehörigen Unterlagen ordnungsgemäß zu übergeben und ihn umfassend in seine Aufgaben einzuweisen.

§ 14

Sportwart

Der Sportwart ist für alle den Spielbetrieb betreffenden Fragen zuständig. Der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter hat jederzeit das Recht, entscheidend in die Handlungen im Clubinteresse einzugreifen.

§ 15

Die Vereinsjugend

Die Vereinsjugend gestaltet ihr Vereinsleben nach einer Jugendordnung unter Anerkennung der jeweils gültigen Jugendordnungen der Landessport- und Kreissportjugend. Auf einer zu diesem Zwecke einzuberufenen Jugendversammlung werden Jugendwarte, sein Vertreter und die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses gewählt.

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 16

Beitragswesen

Die Vereinsausgaben sind durch Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spieleinnahmen und Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen zu bestreiten.

Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren sowie der notwendigen Umlagen bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Beiträge sind zahlbar bis zum 30. April des Geschäftsjahres. Die Aufnahmegebühren sind bei Eintritt fällig.

Über die Stundung oder den Erlass von Beiträgen und Aufnahmegebühren, bzw. die Festsetzung eines Sonderbeitrages entscheidet der Vorstand.

Über die Fälligkeit von Umlagen entscheidet die beschließende Mitgliederversammlung.

„ Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei“.

§ 17 **Haushaltsplan**

Der Vorstand hat alljährlich einen genau unterteilten Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr aufzustellen, aus dem die mutmaßlichen Ein- und Ausgaben hervorgehen. Die Jahresversammlung entscheidet über die Annahme. Sollte sich im Laufe des Jahres ergeben, dass die Vorausschätzungen für das neue Geschäftsjahr wesentliche Abweichungen von den tatsächlichen Geldbewegung zeigen, so muss der Haushaltsplan nach Abstimmung auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gegebenenfalls den neuen Verhältnissen angepasst und berichtigt werden.

§ 18 **Kassenführung**

1. Der Verein führt nur eine Kasse, sie ist von dem dazu bestellten Kassenswart zu führen. Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg zu den Akten zu nehmen. Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen fließen in die Vereinskasse.
2. Der Kassenswart hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Kassenbericht zu erstatten.
3. Der Kassenswart ist in der Abwicklung seiner Geschäfte an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die darüber hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 19 **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassensrüfer, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Die Kassensrüfer sind verpflichtet, mindestens zwei Kassenprüfungen im Jahr durchzuführen.

Bei der Kassenprüfung festgestellt Mängel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Der Mitgliederversammlung ist alljährlich von den Kassensrüfern Bericht zu erstatten.

§ 20 **Satzungsänderung**

Zur Satzungsänderung sind mindestens $\frac{3}{4}$ der auf einer beschlußfähigen (§ 11, Satz 4) Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zwecke der Auflösung besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wrist, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Haftung

Der Verein haftet nicht für die Folgen der Unfälle sowie für Sachbeschädigungen, die beim Sporttreiben und beim Betreten der Anlage hervorgerufen werden. Versicherungsschutz besteht aber im Rahmen des durch den LSV für alle Mitglieder abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrages.

§ 23

Die Satzung ist am 30.08.1989 beschlossen und am 08.11.1989 abgeändert worden.